

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Vierte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Neuss vom 19. Dezember 1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung vom 24. Juni 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Neuss vom 19. Dezember 1997 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25. Juli 2003 wird wie folgt geändert:

1.) Es werden folgende Gebühren neu festgesetzt:

1.	Für eine Benutzung der Stadtbibliothek für ein Jahr	
	a) für Erwachsene	15,00 €
	b) für Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahre	10,00 €
	c) für Familien mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre sowie Ehepaare	23,00 €
	d) für Juristische Personen und Personenvereinigungen	70,00 €
	e) All-inclusive-Ausweis einschließlich aller Ausleihgebühren für gebührenpflichtige Medien je Person und Jahr	100,00 €
	Die Jahresgebühr wird erstmals bei Anmeldung in der Stadtbibliothek fällig, nach Ablauf eines Jahres jeweils mit der ersten Ausleihe eines Mediums oder der ersten Inanspruchnahme einer Leistung der Stadtbibliothek.	
2.	a) Für die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	6,00 €
	b) Für die Ausstellung eines Tages-Ersatz-Ausweises für bereits angemeldete Leser	1,50 €

2.) Die übrigen Gebühren bleiben unverändert.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 24. Juni 2005

Herbert Napp
Bürgermeister